

Allgemeine Vertragsbedingungen von der Cable-Line AG ab 1. Januar 2013

1. Vertragsgegenstand

Die Cable-Line AG bietet Zugang über ihre Netze. Die Leistungsspezifikationen und Preislisten sind integrierter Bestandteil des Vertragsverhältnisses. Vereinbarungen, welche darüber hinausgehen, bedürfen der Schriftlichkeit. Widersprechen sich der Vertrag und die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), gilt der Vertrag. Die Cable-Line AG behalten sich vor, den Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Der vorliegende Vertrag berechtigt den Kunden zum Bezug der TV- und Radioprogramme der Cable-Line AG innerhalb seiner Wohnung

2. Allgemeines und Kündigungsfrist

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer beträgt 12 Monate. Erstmals kündbar auf Ende dieser Mindestvertragsdauer. Anschliessend beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate, kündbar jeweils per Ende des Monats. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen. Bei vorzeitiger Kündigung bleiben die monatlichen Grundgebühren bis zum Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer geschuldet und werden sogleich zur Bezahlung fällig.

3. Betrieb

Die Cable-Line AG sorgt für die einwandfreie Signalübertragung über ihre Netze. Es wird dem Kunden untersagt, diese Signale anderen Personen weiterzugeben oder durch Installationen aus seiner Wohnung oder Liegenschaft weiter zu leiten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Erweiterungen oder Veränderungen von Leitungen, Steckdosen, Verstärkern oder sonstige Anlageteile innerhalb der Wohnung oder des Hauses unterstehen der Meldepflicht gegenüber der Cable-Line AG. Eine Kontrolle der Wohnung oder des Hauses unterstehen der Meldepflicht gegenüber der Cable-Line AG. Eine Kontrolle der gemeldeten Anlageveränderungen wird durch die Cable-Line AG kostenlos ausgeführt. Allfällige Reparaturen von Anlageteilen bis und mit Hauseinführung und Übergabedose gehen zu Lasten der Cable-Line AG. Alle übrigen Teile nach der Übergabedose zu Lasten des Kunden oder des Hauseigentümers. Der Pikettdienst nimmt Störungen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb entgegen und sorgt für deren schnellstmögliche Behebung innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit. Die Cable-Line AG behält sich vor, dem Kunden ungerechtfertigt angeforderte Piketteinsätze zu verrechnen. Der Kunde ist für die Hausinstallation der Kabelfernsehleitungen verantwortlich und hat diese entsprechend den technischen Anforderungen von der Cable-Line AG ausführen zu lassen. Ebenso fallen der Betrieb der angeschlossenen Geräte und der benutzten Programme in den Verantwortungsbereich des Kunden. Die Cable-Line AG erbringt die vereinbarten Dienstleistungen nach der ihr zur Verfügung stehenden technischen finanziellen und personellen Ressourcen, übernehmen aber keine Gewähr für die unterbrochs- und störungsfreie Erbringung der Dienstleistungen. Der Kunde anerkennt, dass die Dienstleistungen nur bezogen werden können, wenn die erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere, wenn ein qualitativ genügender Kabelanschluss besteht. Die Cable-Line AG entscheidet nach eigenem Ermessen, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, und kann den Abschluss eines Vertrags wegen des Fehlens einer Voraussetzung aber auch ohne Grund ablehnen. Bei Ablehnung gilt der Antrag des Kunden als gegenstandslos. Jede Haftung der Cable-Line AG im Zusammenhang mit der Gegenstandslosigkeit wird ausgeschlossen.

4. Datenweitergabe

Die Cable-Line AG darf Informationen über Kunden nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies zur Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung oder Koordination erforderlich ist. Eine Weitergabe für Werbezwecke ist nicht erlaubt.

5. Haftung

Mit Inanspruchnahme der Cable-Line AG werden im Rahmen des gesetzlich wegbedingbaren Umfanges keinerlei Haftungsansprüche gewährt. Insbesondere wird keine Haftung für Unterbrüche im Netzbetrieb sowie für unvollständige unterbrochene oder zeitlich verzögerte Übertragungen von Daten übernommen.

6. Was ist der Unterschied zwischen der Kabel-TV-Gebühr und der BILLAG-Gebühr

Die Kabelanschluss- und analogen Programmgebühren sind nicht mit den sog. „BILLAG-Gebühren“, welche Sie als Eigentümer/-in eines Radio-, PC, oder TV-Geräts monatlich zur Finanzierung der Schweizerischen Radio und Fernsehgesellschaft SRG idée Suisse entrichten müssen, zu verwechseln.

7. Urheberrechte

Der Kunde verpflichtet sich, alle urheberrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Ohne eine spezielle Vereinbarung ist die Nutzung der Dienstleistungen ausdrücklich auf die privaten Räumlichkeiten des Kunden beschränkt.

8. Ausserordentliche Kündigung

Die Abbonementsgebühren werden durch die Verwaltung der Cable-Line AG, halbjährlich im Voraus, in Rechnung gestellt. Der Kunde verpflichtet sich, die Abbonementsgebühren innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Abbonementsgebühren ändern, unter anderem bei Programm-erweiterungen, Urheberrechtskosten, Anpassung an die Teuerung. Eine Veränderung der Gebühren durch die Cable-Line AG bedingt keinen neuen Abbonementsvertrag. Mahnungen von ausstehenden, fälligen Abbonementsgebühren werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Kunde anerkennt diese zusätzlichen Kosten. 2. Mahnung Fr. 10.-, 3. Mahnung Fr. 20.-. Bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder Missachtung der vertraglichen Vereinbarungen hat die Cable-Line AG das Recht, den Vertrag ohne vorherige Ankündigung und ohne Einhaltung von Fristen aufzulösen und/oder den Anschluss des Kunden stillzulegen. Wird der Anschluss des Kunden stillgelegt, bleiben die Gebühren weiterhin geschuldet.

9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Der Kunde verpflichtet sich die Rechnung innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Andernfalls kann die Cable-Line AG Massnahmen zur Schadensminderung (z.B. Unterbrechung des Dienstes) ergreifen.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diesen Vertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Küsnacht am Rigi. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen rechtsunwirksam sein, so hat dies auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Die rechtsunwirksame Bestimmung wird dann durch eine Bestimmung des schweizerischen Obligationenrechts ersetzt, welche dem Sinn und Zweck des Vertragsverhältnisses in rechtswirksamer Weise entspricht. Der Kunde verpflichtet sich, die Pflichten aus dem Vertrag mit der Cable-Line AG einem allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese allgemeinen Vertragsbedingungen treten per 01.01.2013 in Kraft und ersetzen alle vorherigen. Sie ergänzen die Anschluss- und Lieferbedingungen für das Kabelfernsehnetz der Cable-Line AG.